

Einsichtnahme in Prüfungen

Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte zur Prüfungseinsicht der Studierenden in der Form von Fragen und Antworten festgehalten. Ziel ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG) einzuhalten.

1. Was gilt bei schriftlichen Arbeiten oder Prüfungen?

Die Einsicht ist in alle schriftlichen Prüfungsarbeiten inkl. Fragen sowie in Arbeiten (Projektarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten, Praktikumsberichte etc.) zu gewähren, selbst wenn es sich ausnahmsweise um sogenannte «Ankerfragen» handeln sollte. Zu Ankerfragen vgl. Fragen 6 und 7.

2. Was gilt bei Protokollen zu mündlichen Prüfungen?

Bei Protokollen zu mündlichen Prüfungen ist zu differenzieren:

- Ist in der Studienordnung nicht festgehalten, dass Experten das Protokoll führen, ist keine Einsicht in ein allfälliges Protokoll zu gewähren. Dies trifft auf die meisten Studienordnungen an der ZHAW zu. Gemäss Rechtsprechung sind die Notizen, welche Dozierende und allfällige Experten machen, Handnotizen und nicht herauszugeben¹.
- In wenigen Studienordnungen ist eine Protokollierungspflicht festgehalten. Dann ist ein Protokoll zu führen und den Studierenden Einsicht darin zu geben.

3. Sind den Studierenden Musterlösungen abzugeben?

Wenn Musterlösungen existieren, gelten diese meistens als sogenannte «verwaltungsinterne Akten»², in die keine Einsicht gewährt werden muss. Etwas anderes gilt nur, wenn in der Musterlösung gleichzeitig die Bewertung festgelegt ist und neben der Musterlösung kein selbständiges Bewertungsraster vorliegt³.

4. Haben die Studierenden das Recht, sich Kopien zu machen?

Während der Dauer der Einsichtnahme muss das Kopierrecht gewährt werden (Fotos der Leistungsnachweise, Kopie etc.). Wenn Kopien (statt Fotos) erlaubt werden, entscheidet die ZHAW, ob sie die Kopien aus organisatorischen Gründen selbst erstellt oder die Studierenden die Kopien machen lässt. Die Originale sind an der ZHAW aufzubewahren. Eine Ausnahme vom Kopierrecht besteht bei Ankerfragen (vgl. nachfolgend Fragen 6 und 7).

¹ Von den Beisitzern für sich selber freiwillig erstellte Aufzeichnungen unterliegen als rein interne Papiere (Handnotizen) nicht der Prüfungseinsicht. Soweit sie Hilfsbelege sind und als Gedankenstützen zur Vorbereitung des Entscheides verwendet werden, geht den Handnotizen der Beweischarakter ab (BGer 2P.23/2004, Erw. 2.4 und VGer ZH vom 13. Januar 2010, VB.2009.00267, Erw. 6).

² Das Recht auf Akteneinsicht bezieht sich grundsätzlich auf alle für den Entscheid erheblichen Akten. Verweigert werden kann die Akteneinsicht nur in «verwaltungsinterne Akten», d.h. solche, welchen für die Behandlung des Falles kein Beweischarakter zukommt (BVGer vom 23. März 2010, B-4484/2009, Erw. 4.1).

³ BVGer vom 24. September 2015, B-6834/2014, Erw. 4.4.2.

5. Was sind «Ankerfragen»?

Ankerfragen sind Fragen, welche geheim bleiben müssen, weil sie in späteren Prüfungen wiederverwendet werden sollen, um Unterschiede im Schwierigkeitsgrad von Prüfungen zeitlich auseinanderliegender Prüfungssessionen ausgleichen zu können⁴. Für Medizinalprüfungen (eidgenössisch geregelte Prüfungen) ist die Zulässigkeit von Ankerfragen und deren Folgen im Medizinalberufegesetz geregelt. Da die Rechtsprechung zu Ankerfragen zu Medizinalprüfungen entwickelt wurde, welche jährliche umfassende (Abschluss)Prüfungen sind, lässt sich diese Rechtsprechung für die ZHAW höchstens auf Fragen der Eignungsabklärung übertragen. Die ZHAW untersteht mit keinem ihrer Studiengänge dem Medizinalberufegesetz. Im Gesundheitsberufegesetz, welchem die ZHAW bei Inkrafttreten unterstehen wird, wird keine entsprechende Bestimmung enthalten sein.

6. Was sind die Folgen der Einordnung von Fragen als Ankerfragen?

Bei Ankerfragen kann das **Kopierrecht eingeschränkt** werden. Bei Eignungsabklärungen kann daher das Kopieren der Fragebogen, das Abschreiben von ganzen Fragen, Aufgabenstellungen oder Bewertungskriterien untersagt werden⁵. Erlaubt sind den Studierenden lediglich zusammenfassende Notizen.

Achtung: In die Fragestellungen muss den Studierenden Einsicht gewährt werden (vgl. Frage 2).

7. Über welchen Zeitraum ist die Prüfungseinsicht zu gewähren?

Die Dauer der Prüfungseinsicht durch die Studierenden darf von der ZHAW festgelegt werden, um einen geordneten Ablauf zu gewährleisten. Als Richtlinie soll mindestens während der laufenden Rekursfrist Prüfungseinsicht gewährt werden. Da Prüfungen Personendaten sind, muss Studierenden, welche sich nicht an die Zeitfenster halten, trotzdem Einsicht gewährt werden. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund sich die Studierenden nicht an das definierte Zeitfenster gehalten haben.

8. Wer hat den Studierenden Rückmeldung zu den Leistungsnachweisen zu geben?

Die Einsichtnahme kann von Sekretariatsmitarbeitenden oder anderen dafür eingesetzten Personen überwacht werden.

Mit der Prüfungseinsicht ist der Begründungspflicht, welche zur Notenbekanntgabe besteht, Genüge getan⁶. Auf weitere Begehren um Begründung kann (freiwillig) eingegangen werden, wobei die Rückmeldungen durch qualifizierte Personen aus der Lehre zu erfolgen haben. Von Diskussionen über Noten und Bewertungen wird klar abgeraten, ausser, es handle sich um einen offensichtlichen Fehler (Punkte falsch zusammengezählt, usw.).

⁴ BVGer vom 23. März 2010, B-4484/2009, Erw. 4.

⁵ BVGer vom 3. Mai 2018, B-6946/2016, Erw. 4.4.

⁶ Bei der Mitteilung von Noten z.B. in einem Diplom- oder Assessmentzeugnis gelten die Noten als Begründung des Entscheides. Der in der Bundesverfassung verankerte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst insbesondere den Anspruch auf eine angemessene Begründung einer Anordnung. Die Begründung muss so abgefasst werden, dass der Betroffene erkennen kann, warum die Behörde in einem bestimmten Sinn entschieden hat, so dass er den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (BGE 129 I 232, E. 3.2). Bei negativen Prüfungsentscheiden besteht auf Gesuch hin ein Anspruch auf eine summarische, schriftliche Begründung. Eine solche ist spätestens in einem Rechtsmittelverfahren über den Prüfungsentscheid nachzuliefern, wobei die betroffene Person Gelegenheit erhalten muss, in einem zweiten Schriftenwechsel dazu Stellung zu nehmen (BGE 2P.23/2004, Erw. 2.1).



9. Zusätzliche Informationen:

Vgl. Webartikel «Einsicht in Prüfungsarbeiten und Prüfungskontrolle»⁷ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vom Dezember 2014.

10. Erlassinformationen

10.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn Rechtsdienst
Beschlussinstanz	HSL
Anzeigeort	2.04.04 Studienverlauf
Publikationsort	Public

10.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	22.11.2018	HSL	01.01.2019	Originalversion
1.0.1				Übernahme ins GPM, 20.08.2019

⁷

https://dsb.zh.ch/internet/datenschutzbeauftragter/de/themen/bildung_und_forschung/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/einsicht_pr_fungsarb.spooler.download.1493106823142.pdf/Einsicht_in_Pruefungsarbeiten_und_Pruefungsprotokolle.pdf.